

RA Dr. Stefan Fritz, Bürgerfeld 9a, 85570 Markt Schwaben

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37

64293 Darmstadt

Bürgerfeld 9a  
85570 Markt Schwaben

Tel.: +49 177 3433452  
Mail: [kanzlei.fritz@gmail.com](mailto:kanzlei.fritz@gmail.com)

MARKT SCHWABEN  
14. März 2025

### **3 K 756/24.DA**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Dr. Fritz u.a. ./ Land Hessen

nehme ich zum Schriftsatz des Beklagten vom 21.11.2024 wie folgt Stellung.

#### **I. Freie Sitzwahl**

Die Argumente zur freien Wählbarkeit des Stiftungssitzes durch den Stifter sind hinreichend ausgetauscht. Es sei ergänzt, dass es widersprüchlich und mit der Grundidee der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist, wenn einerseits Landesgesetzgeber und Stiftungsbehörden trotz der einheitlichen Rechtsgrundlage der §§ 80 ff. BGB und ohne zwingenden Grund faktisch unterschiedliche Rechtsverhältnisse in den einzelnen Ländern und lokalen Zuständigkeitsbereichen schaffen, den Stifterinnen und Stiftern andererseits aber nicht gestatten wollen, auf diese Unterschiedlichkeit zu reagieren.

Die von Beklagtenseite angestellten Erwägungen über das Vorhaben, mehrere Stiftungen mit dem gleichen Stiftungszweck zu gründen, sind zurückzuweisen. Hierbei handelt es sich um Zweckmäßigkeitserwägungen, die der Beurteilung der einzelnen Stiftungsbehörde mangels Rechtsgrundlage nicht zugänglich sind. Wie bereits mehrfach ausgeführt und in der Satzung unmissverständlich geregelt, erschöpft sich die Zweckerfüllung der Stiftung FUNDATIO im Übrigen keineswegs in ihrem Gründungsakt, wie vom Beklagten dargestellt. Vielmehr wird die Stiftung ihren Zweck nach Gründung laufend weiter verfolgen.

## II. Hilfsargumente

Anders als vom Beklagten vorgetragen, unterliegt „das Vermögensmanagement“ in Gänze keineswegs der Kontrolle der Stiftungsaufsicht. Deren Aufgabe beschränkt sich vielmehr darauf, sicherzustellen, *„dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und mit der Verfassung der Stiftung verwaltet werden“*, § 5 Abs. 1 S. 1 HStiftG. Dabei sind gem. § 5 Abs. 1 S. 2 HStiftG *„Entschlusskraft und Eigenverantwortung der Mitglieder der Stiftungsorgane“* zu berücksichtigen. Mit der Gründung erwirbt die Stiftung einen klagbaren Anspruch gegen die Stifter auf Übertragung der zugesagten Mittel zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt. Insoweit geht das Argument, die Stiftung hätte nicht die gem. § 81 Abs. 1 Nr. 2 BGB erforderliche volle Verfügungsgewalt, ins Leere. Da die Stiftung zur Zweckerfüllung nicht auf ordentliche Erträge aus dem Grundstockvermögen angewiesen ist, solange sie als Verbrauchsstiftung auf das Stiftungsvermögen selbst zugreifen kann, besteht auch kein Bedarf für eine anfängliche Vollausstattung.

Wie aus den im Anerkennungsverfahren eingereichten Unterlagen unmissverständlich hervorgeht, ist es der Stiftung möglich und von den Stiftern angestrebt, um Spenden, Fördermittel und Zustiftungen von dritter Seite zu werben oder bei Bedarf von den Stiftern selbst zu erhalten. Bei den vom Beklagten angesprochenen Ausgabenpositionen wie Anstellungs- und Honorarverhältnisse für Sachverständige, Hilfskräfte oder eine hauptamtliche Geschäftsführung handelt es sich ersichtlich um Eventualaufwände, die nur dann und insoweit entstehen, als in diesem Wege angeworbene Mittel in ausreichender Höhe verfügbar sind.

Hilfsweise erklären sich die Stifter bereit, die Vermögenserhaltungsrechnung um ein Szenario zu ergänzen, in dem ein erfolgreiches Fundraising angenommen und die vom Beklagten vorgetragene zusätzliche Aufwände hierdurch gegenfinanziert werden.

Auch die in § 7 der Stiftungssatzung enthaltenen Regeln zur Satzungsänderung lassen sich nicht als Anerkennungshindernisse bemühen. Ausweislich § 85 Abs. 4 S. 2 BGB steht es den Stiftern frei, in der Errichtungssatzung Satzungsänderungen abweichend von § 85 Absatz 1 bis 3 BGB zuzulassen. § 7 Abs. 3 der Stiftungssatzung stellt die Änderungsmöglichkeiten der in Abs. 2 definierten prägenden Bestimmungen unter den Vorbehalt, dass *„eine solche Änderung der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient“*. Eine Blanko- oder Pauschalermächtigung wird damit also gerade nicht erteilt, sondern – im Gegenteil – die Satzungsänderung an die zentrale Existenzvoraussetzung der Stiftung geknüpft.

Die engen Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 Nr. 1 und S. 3 BGB gelten ausdrücklich nur für die Umwandlung einer Dauer- in eine Verbrauchsstiftung, nicht, wie hier vorgesehen, in umgekehrter Richtung. Hierfür sieht das Gesetz keinerlei Einschränkungen vor. Daher ist auch nicht nachvollziehbar, warum der Beklagte die Bestandsdauer der Stiftung als prägendes Element klassifizieren will. Gerade für die Frage, welche Merkmale eine Stiftung prägen, sollte im

Rahmen der grundrechtlich gewährleisteten und ausdrücklich in § 83 Abs. 2 BGB postulierten Stifterfreiheit eine Entscheidungsprärogative der Stifter gelten. Diese stellen die Bestandsdauer zu Teilen in das Ermessen der Organmitglieder - im Vertrauen auf deren Entschlusskraft und Eigenverantwortung, die wiederum unter dem Schutz des § 5 Abs. 1 S. 2 HStiftG stehen.

Sollte das Gericht die Auffassung des Beklagten teilen, dass die Änderungsvoraussetzungen in § 7 Abs. 3 der Stiftungssatzung nicht hinreichend bestimmt sind, so wird hilfsweise um entsprechenden Hinweis gebeten. Grundsätzlich sind die Stifter bereit, Leitlinien und Orientierungspunkte für die Änderung von Namen und Zweck der Stiftung zu ergänzen.

Nach alledem sind auch nach dem jüngsten Vorbringen des Beklagten keine gravierenden Anerkennungshindernisse ersichtlich. Der Klage ist somit stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Fritz  
Rechtsanwalt